

Vereinsordnung des Vereins „Die Initiative“

Der Verein gibt sich gemäß § 8, (2), b der Satzung folgende Vereinsordnung (VO):

§1 Wahlordnungen

- (1) Der Mitgliedervertreter gemäß § 8, (1), b der Satzung organisiert und überwacht den ordnungsgemäßen Ablauf von Wahlen (Wahlobmann), sofern die Wahlversammlung kein anderes Mitglied dafür bestimmt.
- (2) Ist der Mitgliedervertreter verhindert, wird dessen Aufgabe ersatzweise vom Kassenprüfer (§ 10, (1)) wahrgenommen.
- (3) Bestimmt die Wahlversammlung ein anderes Mitglied als Wahlobmann, hat der Mitgliedervertreter Anwesenheits- und Informationsrecht gemäß Satz (4).
- (4) Dem Wahlobmann sind die für die Durchführung der Wahl notwendigen Informationen und Unterlagen, insbesondere nach § 11, (1) und (2), § 12 der Satzung und Satz 4 der Beitragsordnung, rechtzeitig und aktuell bereitzustellen.
- (5) Der Wahlobmann kann nach eigenem, freien Ermessen Wahlhelfer aus den Reihen der Mitglieder ernennen. Dabei ist darauf zu achten, dass die Wahlhelfer nicht in anderen Möglichkeiten (z.B. Rede- oder Antragsrecht) beschränkt werden.

§2 AG-Leitungen

- (6) Die beiden Delegierten der AG-Leitungen gemäß § 8, (1), d der Satzung werden auf die Dauer von einem Jahr von der AG-Leiter-Versammlung aus den Reihen der AG-Leiter gewählt.
- (7) Die AG-Leiter-Versammlung findet mindestens regelmäßig unmittelbar vor oder nach der ebenfalls jährlichen Mitgliederversammlung statt.
- (8) Die Delegierten nach (1) berufen die Versammlung ein und informieren Vorstand und Präsidium von Termin und Tagesordnung.
- (9) Die Vorschriften zur MV gemäß § 11 der Satzung finden analog Anwendung, wobei „Mitglieder“ durch AG-Leiter zu ersetzen ist, Vorstand oder Präsidium durch „Delegierte der AG-Leitungen“. § 11, (2), (3) und (12) finden keine Anwendung.
- (10) Die AG-Leiter-Versammlung kann sich eine eigene Wahl- und Versammlungsordnung geben. Diese müssen, auch bei Änderungen, bereits in der Einladung in allen Einzelheiten angekündigt werden. Es müssen mindestens drei Viertel der anwesenden AG-Leiter zustimmen. Zusätzlich müssen Wahl- und/oder Versammlungsordnung, auch bei Änderungen, durch die MV mit einfacher Mehrheit bestätigt werden.

§3 Verlautbarungen des Vereins

- (1) Der Verein unterscheidet zwischen „externen“, also für die breite Öffentlichkeit bestimmten Verlautbarungen und „internen“, also für die Mitglieder bestimmten Verlautbarungen. Externe Verlautbarungen, im Folgenden „Presseerklärung“ genannt, geben eine Stellungnahme für den Verein wieder; interne Verlautbarungen, im Folgenden „Mitglieder-Information“ genannt, können Einzel- oder Minderheiten-Meinungen darstellen.
- (2) Durch Satzung oder Gesetz vorgeschriebene Verlautbarungen bleiben von § 3 dieser Vereinsordnung unberührt.
- (3) Presseerklärungen sind dem Vorstand des Vereins vorbehalten. Dazu ernennt der Vorstand einen oder mehrere Pressesprecher aus seinem Kreis; die Gründung einer weisungsgebundenen AG „Öffentlichkeitsarbeit“ steht in freiem Ermessen des oder der Pressesprecher. Die diesbezügliche politische, zivilrechtliche und gesetzliche Verantwortung verbleibt jedoch bei den Pressesprechern.
- (4) Reine, nicht wertende Termin-Mitteilungen oder Veranstaltungshinweise des Vereins oder von AGs stellen keine Verlautbarungen im Sinne des § 3 der Vereinsordnung dar.
- (5) Ags können eigene, wertende Presseerklärungen abgeben, sofern
 - (a) die Gremien nach § 3, (3) VO rechtzeitig und ausführlich vorab informiert wurden
 - (b) die Erklärung eindeutig als AG-Meinung gekennzeichnet wurde
 - (c) die AG-Leitung die politische, zivilrechtliche und gesetzliche Verantwortung übernimmt
- (6) Mitglieder-Intern sind Strukturen zu schaffen bzw. bereitzustellen, die allen Vereinsmitgliedern die Möglichkeit gewährleisten, ihre Ansichten und Meinungen darzulegen und zur Diskussion zu stellen. Das gilt insbesondere für Anträge nach § 5, (3) und § 11, (7) der Satzung.

§4 Mitgliederversammlung, hier Geschäftsordnung

- (1) Die Leitung der Mitgliederversammlung wird von einem Präsidiumsmitglied übernommen. Es eröffnet und schließt die Versammlung und führt die Rednerliste. Grundsätzlich sollten alle Präsidiumsmitglieder für einen geordneten Verlauf der Versammlung Sorge tragen.
- (2) Der Wahlmann stellt direkt nach Eröffnung und während der Versammlung die Beschlussfähigkeit der Versammlung fest und verkündet die Entscheidung.
- (3) Das leitende Präsidiumsmitglied erteilt das Wort und ist berechtigt, das Wort zu entziehen bzw. die Diskussion abubrechen, wenn kein Fortgang in der Sache erkannt werden kann.
- (4) Die Leitung der Mitgliederversammlung ist abzugeben, wenn die Angelegenheit die Person selbst betrifft.
- (5) Es ist eine themenstrukturierte Rednerliste zu führen, nach der das Wort erteilt wird.
- (6) Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen. Dies gilt insbesondere für
 - Anträge, die Redezeit zu begrenzen

- Anträge, die Sitzung zu unterbrechen
- Anträge auf Schluss der Rednerliste
- Anträge auf Schluss der Debatte
- Anträge zu Abstimmungsverfahren

(7) Der Vorstand ernennt einen Schriftführer, der die Anwesenheitsliste und das Protokoll führt. Dabei ist auf eine klare Ausdrucksweise, insbesondere bei Anträgen zu achten.

§ 5 Datenverkehr der Mitglieder

(1) Um die Kommunikation im Verein zu vereinfachen, werden Name, E-Mail-Adresse und Telefon-Nummer der Mitglieder Vereins-intern anderen Mitgliedern zugänglich gemacht, es sei denn das einzelne Mitglied widerspricht dieser Regelung ganz oder teilweise.

(2) Die Mitglieder verpflichten sich, Mitglieder-Daten nicht an Dritte weiterzugeben. Der Verein verpflichtet sich im Rahmen der Möglichkeiten, die Mitglieder-Daten gegen unberechtigten Zugriff wirksam zu schützen.